

**BENUTZUNGSORDNUNG  
DER GEMEINDE RATEKAU  
FÜR DIE DORFGEMEINSCHAFTS- UND BEGEGNUNGSRÄUME  
IN DER ACHIM-BRÖGER-SCHULE SCHULSTRASSE 6, SEREETZ**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau hat in ihrer Sitzung am 08. Juli 2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Diese Benutzungsordnung regelt die Vergabe und Benutzung der Dorfgemeinschafts- und Begegnungsräume (im Folgenden „Einrichtung“ genannt) mit der entsprechenden Ausstattung in der Achim-Bröger-Schule, Schulstraße 6 in Sereetz. Die Einrichtung umfasst einen Saal, eine Küche, eine Heimatstube, Flur und Toilettenbereiche und dient zur Förderung einer generationsübergreifenden Gemeinschaft und als zentrale Räumlichkeit für die Dorfgemeinschaft.

Das dauerhafte Einbringen von Ausstattungen einzelner Benutzergruppen ist zulässig, sofern die Nutzbarkeit der Einrichtung für andere nicht eingeschränkt wird.

Die Vergabe an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

**§ 2 Benutzungsregelungen**

**(1) Für die Benutzung der Einrichtung gelten folgende Regelungen:**

**1. Vergabe**

Die Vergabe der Einrichtung erfolgt durch das Sekretariat der Achim-Bröger-Schule Sereetz. Terminwünsche werden entsprechend der folgenden Rangfolge berücksichtigt:

1. Nutzung durch gemeindeeigene Einrichtungen
2. Nutzung durch Organisationen und Vereine für nichtkommerzielle Zwecke.

Insbesondere bei der Vergabe der Räume an Vereine und Organisationen wird auf gleichberechtigte Nutzungsmöglichkeiten hingewirkt.

Die Vergabe der Einrichtung ist ohne Beeinträchtigung des Schulbetriebs vorzunehmen.

**2. Benutzungsgebühr**

Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben.

**3. Reinigung**

Die Reinigung hat nach der Nutzung durch die/den Nutzer/in auf eigene Kosten zu erfolgen. Die Räume sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen. Eine Grundreinigung findet regelmäßig durch den Reinigungsdienst der Schule statt.

Im Fall einer unzureichenden Reinigung durch die/den Nutzer wird die Gemeinde Ratekau eine entsprechende Nachbesserung zu Lasten der/des Nutzerin/Nutzers veranlassen.

Einlagerte Speisen und Getränke – auch in den Kühleinrichtungen – sind mit Hinweis auf die/den Eigentümer/in zu versehen. Die Entsorgung der Speisen und Getränken bevor sie verfallen obliegt der/dem Eigentümer/in.

#### **4. Abfallbeseitigung**

Für die Beseitigung des während der Veranstaltung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen etc.) ist jede Benutzerin und jeder Benutzer selbst zuständig.

#### **5. Haftung und Störungen**

Die Einrichtungen und ihre Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Ratekau infolge der Benutzung entstehen.

Die Gemeinde Ratekau haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung des Grundstücks und der Räume entstehen. Dieses gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

Wird festgestellt, dass es bei der Benutzung der Räume zu erheblichen Störungen gekommen ist, kann die Gemeinde Ratekau die zukünftige Benutzung für die betreffenden Personen, Vereine und Organisationen untersagen (Verwirkung des Benutzungsrechtes).

Darüber hinaus wird auf die Haftungsvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte in der jeweilig gültigen Fassung verwiesen.

Mit Benutzung der Einrichtung wird die, in den Räumen ausgelegte Fassung der Haftungsvereinbarung als verbindlich anerkannt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Ratekau, den 01.08.2010

L.S.

Thomas Keller  
Bürgermeister